

# Gesellschaftsvertrag der Zentrum Holzbau Schwarzwald gGmbH

(Entwurf Stand: 09.02.2022)

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Firma, Sitz.....	2
§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Gegenstand der Gesellschaft.....	2
§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung.....	3
§ 4 Stammkapital .....	4
§ 5 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr .....	4
§ 6 Organe der Gesellschaft .....	5
§ 7 Gesellschafterversammlung – Zuständigkeit und Aufgaben .....	5
§ 8 Gesellschafterversammlung – Einberufung und Durchführung.....	6
§ 9 Gesellschafterbeschlüsse und Protokollierung .....	7
§ 10 Geschäftsführung, Vertretung .....	8
§ 11 Beirat.....	9
§ 12 Jahresabschluss .....	9
§ 13 Weitere Zahlungsverpflichtungen der Gesellschafter.....	10
§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile, Ansprüche gegen die Gesellschaft, Mitteilung von Veränderungen .....	11
§ 15 Kündigung.....	11
§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen .....	12
§ 17 Abfindung eines Gesellschafters .....	13
§ 18 Vererbung eines Gesellschafters .....	13
§ 19 Befreiung vom Wettbewerbsverbot.....	13
§ 20 Auflösung und Liquidation .....	14
§ 21 Bekanntmachungen .....	14
§ 22 Gründungsaufwand.....	14
§ 23 Salvatorische Klausel .....	14

## **Präambel**

[Eine vorangestellte Präambel bietet die Möglichkeit, vorab die ideellen Grundlagen der Gesellschaft und die Beweggründe für deren Gründung darzulegen]

Der Gesellschaftsvertrag verwendet der besseren Lesbarkeit wegen das generische Maskulinum; sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **§ 1 Firma, Sitz**

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Zentrum Holzbau Schwarzwald gGmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist in St. Blasien.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

(3) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke insbesondere mittels folgender Maßnahmen:

- a) Initiierung, Förderung und Durchführung von Forschungsmaßnahmen und -projekten im Bereich Holz und Holzbau, insbesondere im Hinblick auf ökologische Nachhaltigkeit und Klimaverträglichkeit des Bauwesens und des Energieverbrauchs,
- b) Initiierung und Durchführung von Berufsorientierungsangeboten, Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Berufsbildungseinrichtungen, Hochschulen und Universitäten, einschließlich Errichtung und Betrieb von Studien- und Tagungsunterkünften und Speisenversorgung;
- c) Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs zwischen den im Holzbau, Ausbau und der Handwerkskultur vorhandenen öffentlichen und privaten Institutionen, wie Betrieben, Betriebsverbänden, Berufsbildungseinrichtungen, Hochschulen, Universitäten, Kammern und anderen Kompetenzzentren;
- d) Sensibilisierung der Öffentlichkeit, der gewerblichen Investoren und privaten Bauherren sowie der Bauwirtschaft für innovative Holz- und Holz-Hybridbau, klimaschonende Materialien sowie ressourceneffiziente und nachhaltiges Bauen;

- e) Förderung neuer Gestaltungsansätze durch Wettbewerbe und Auszeichnungen für vorbildliches Bauen, Umbauen, Ausbauen und Sanieren mit Holz;
  - f) Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Holz, Holzwirtschaft, Holzbau und Ausbau;
  - g) Bereitstellung und Vermittlung von Wissen über die im Schwarzwald spezifischen Bauweisen, Bautechniken, Baumaterialien und Gestaltungen, über Landschaft, Siedlungskultur und Baukunst im Schwarzwald.
- (4) Die in Abs. 2 genannten Satzungszwecke können auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen und im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, mittels der in Abs. 3 genannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Rechtshandlungen und Geschäfte vorzunehmen, die der Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Dazu ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und deren Geschäftsführung oder Vertretung zu übernehmen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn, die Gesellschafter sind ihrerseits vom Finanzamt als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt und die Mittelweitergabe erfolgt im Rahmen des nach der Abgabenordnung zulässigen Umfangs.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. § 3 Abs. 5 bleibt hiervon unbeschadet.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die Stadt St. Blasien, den Bauwerk Schwarzwald e.V. und die Berufsförderungswerk der Südbadischen Bauwirtschaft GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2 zu verwenden hat.

#### § 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend). Es ist eingeteilt in 50.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 50.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
  - a) Landkreis Waldshut  
[...] Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 bis [x1]
  - b) [REDACTED]  
[...] Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den laufenden Nummern [x1+1] bis [x2]
  - c) [REDACTED]  
[...] Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den laufenden Nummern [x2+1] bis [x3]
  - d) [REDACTED]  
[...] Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den laufenden Nummern [x3+1] bis [x4]
  - e) [REDACTED]  
[...] Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den laufenden Nummern [x4+1] bis [x5]
  - f) [REDACTED]  
[...] Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den laufenden Nummern [x5+1] bis [x6]
  - g) [REDACTED]  
[...] Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den laufenden Nummern [x6+1] bis [x7]
  - h) n.n.  
[...] Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den laufenden Nummern [x7+1] bis [x8]
  - i) n.n.  
[...] Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den laufenden Nummern [x8+1] bis [x9]
- (3) Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe in Geld einzuzahlen.

#### § 5 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung
- c) der Beirat (fakultativ).

## **§ 7 Gesellschafterversammlung – Zuständigkeit und Aufgaben**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wirkt an der strategischen Planung mit und trifft die Grundsatzentscheidungen. Sie berät und überwacht die Geschäftsführung. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der Zweckbestimmung und Zielsetzung der Gesellschaft, wie sie in den §§ 2 und 3 beschrieben sind, sowie auf die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Beispiel die Struktur der Gesellschaft, die Anbindung an die Gesellschafter, besondere Risiken und ihre strategische sowie ideelle Ausrichtung betreffen. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer und der Abschluss und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen,
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen,
  - c) Wahl des Wirtschaftsprüfers (Abschlussprüfers),
  - d) Feststellung des von der Geschäftsführung zu erstellenden Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplans der Gesellschaft,
  - e) Überwachung der Geschäftsführung und Weisungen an die Geschäftsführung,
  - f) Erteilung und Widerruf einer Prokura und von Handlungsbevollmächtigungen mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen,
  - g) Veräußerung, Verpachtung oder Aufgabe des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen,
  - h) Aufnahme neuer Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen,
  - i) Erwerb, Gründung oder Anpachtung von anderen Unternehmen oder von Betrieben oder Betriebsteilen sowie Begründung, Erwerb, Veräußerung, Änderung oder Kündigung, von - auch stillen - Beteiligungen an anderen Unternehmen mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen,
  - j) Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen im Sinne von

§ 291 AktG und ähnlichen Verträgen gesellschaftsrechtlicher Art im Sinne von § 292 Abs. 1 AktG;

- k) Beschlüsse über Sitzverlegung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen,
- l) Schaffung eines Beirats und Beschluss einer Geschäftsordnung über die Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirats mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen,
- m) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter, jeweils mit einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen
- n) Änderung des Gesellschaftsvertrages betreffend vorstehenden Buchstaben m) mit einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen, sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrags mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen,
- o) Abschluss von Erbbaurechtsverträgen und Grundstücksgeschäften aller Art, einschließlich der Belastung von Grundstücken,
- p) Beschluss einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

## **§ 8 Gesellschafterversammlung – Einberufung und Durchführung**

- (1) In jedem Kalenderhalbjahr findet in der Regel mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Ort der Gesellschafterversammlung ist in der Regel am Sitz der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Gesellschafterversammlung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung, insbesondere gibt er die Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch einen Geschäftsführer der Gesellschaft unter Wahrung einer Einberufungsfrist von 14 Tagen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem auf die Aufgabe zur Post bzw. die elektronische Absendung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (4) Der Einberufung ist die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung beizufügen; diese ist von der Geschäftsführung zuvor mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, bei dessen Verhinderung mit seinem Stellvertreter abzustimmen. Über Punkte, die nicht in der mit der Einberufung übersandten Tagesordnung enthalten sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und mit der Behandlung der betreffenden Punkte einverstanden sind.
- (5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn ihr dies im

Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, insbesondere wenn sich die Entwicklung einer für die Gesellschaft existenzgefährdenden Situation andeutet; sie muss eine Gesellschafterversammlung unverzüglich einberufen, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahrs aufgestellten Bilanz sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

- (6) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung auch einzuberufen, wenn Gesellschafter, denen allein oder zusammen mindestens 25 % der Stimmen gehören, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Geschäftsführung verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach Mitteilung des Verlangens, sind die Gesellschafter befugt, selbst die Einberufung vorzunehmen.
- (7) Gesellschafter, die juristische Personen sind, werden in Gesellschafterversammlungen durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch eine von diesem schriftlich bevollmächtigte natürliche Person vertreten. Gesellschafter, die natürliche Personen sind, können sich in Gesellschafterversammlungen durch Mitgesellschafter oder einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Die jeweilige Vollmacht ist spätestens zu Beginn der Gesellschafterversammlung dem Versammlungsleiter in Textform (§ 126b BGB) zu übergeben. Im Übrigen ist eine Vertretung zulässig, wenn keiner der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden anderen Gesellschafter widerspricht.
- (8) Gesellschafterversammlungen können, wenn dem nicht zwingendes Recht entgegensteht und wenn alle Gesellschafter hierzu ihre Zustimmung in Textform (§ 126b BGB) erteilen, auch als Telefonkonferenz oder Videokonferenz durchgeführt werden oder in Kombination aus Präsenzversammlung und Zuschaltung von Gesellschaftern mittels Telefon oder Video. Gesellschafter, die sich mittels Telefon oder Video zu einer Präsenzversammlung zuschalten, gelten als anwesend und haben die gleichen Rechte, wie physisch anwesende oder physisch vertretene Gesellschafter. Schweigt ein Gesellschafter, der zur Zustimmung zu einer bestimmten Versammlungsart aufgefordert worden ist länger als 7 Tage, so gilt dieses Schweigen als Zustimmung. Für die Beschlussfassung und Niederschrift gelten die Regelungen für Präsenzversammlungen entsprechend.
- (9) Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen und gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung zulässig, sofern alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und alle dies zu Beginn der Versammlung zur Niederschrift erklären.

## **§ 9 Gesellschafterbeschlüsse und Protokollierung**

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, ist innerhalb von 14 Tagen erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ungeachtet des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, sofern auf diese Rechtsfolge in der erneuten Einberufung hingewiesen worden ist.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsieht.
- (3) Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich ausüben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, insbesondere auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder mündlich, durch Telefonkonferenz, Videokonferenz oder sonstige Telekommunikation. Zu einem vom Gesetz abweichenden Abstimmungsverfahren müssen alle Gesellschafter ihre Zustimmung erklären; schweigt ein Gesellschafter, der zur Zustimmung zu einer bestimmten Verfahrensart aufgefordert worden ist, so gilt dieses Schweigen als Zustimmung. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung aller Gesellschafter hierzu und das Beschlussergebnis sind in einer Niederschrift festzustellen. Für die Niederschrift gilt § 9 Abs. 3 entsprechend; im Falle der schriftlichen Beschlussfassung genügt die Übersendung einer Abschrift des Beschlusses.
- (5) Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich oder per E-Mail widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen. Eine gerichtliche Beschlussanfechtung ist innerhalb eines Monats nach dem Zugang der jeweiligen Niederschrift zulässig.

## **§ 10 Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer bezieht sich im Innenverhältnis nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte bedarf es eines Gesellschafterbeschlusses. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, dem Gesellschaftervertrag, dem Anstellungsvertrag, gegebenenfalls aus einer Geschäftsordnung und aus den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Gesellschafter können durch Beschluss einzelnen oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen. Eine generelle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Die Gesellschafter können durch Beschluss den/die Geschäftsführer jeweils für ein konkretes Rechtsgeschäft oder für alle

Rechtsgeschäfte mit einer bestimmten anderen juristischen Person, die nach der Abgabenordnung wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (4) Die Gesellschafter beschließen für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Darin ist insbesondere festzulegen, für welche Geschäfte die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedarf.

## **§ 11 Beirat**

- (1) Die Gesellschafter können beschließen, dass die Gesellschaft einen Beirat erhält. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Gleiches gilt für die jederzeit mögliche Auflösung des Beirats.
- (2) Der Beirat hat die Funktion der Beratung der Gesellschafter und der Geschäftsführung bei der Verwirklichung der Satzungszwecke und Ziele der Gesellschaft. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig und erhalten lediglich Ersatz von gegebenenfalls entstehenden angemessenen Auslagen; auf Beschluss der Gesellschafter kann den Mitgliedern des Beirats eine Vergütung bis zur Höhe dessen bezahlt werden, was nach den Regelungen des Steuerrechts steuerfrei ist (sog. Ehrenamtszuschale). Näheres zur Zusammensetzung, den Aufgaben und der Arbeitsweise des Beirats wird gegebenenfalls von den Gesellschaftern in einer Geschäftsordnung des Beirats geregelt.
- (3) Auf den Beirat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung; der Beirat hat nicht die Funktion eines Aufsichtsrats.

## **§ 12 Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich vorgeschrieben, innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und zu unterzeichnen. Soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Lageberichts gesetzlich oder durch Gesellschafterbeschluss oder aufgrund der Mitgliedschaft in einem Verband vorgeschrieben ist, legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss unverzüglich den Abschlussprüfern zur Prüfung vor.
- (2) Der Jahresabschluss ist entweder unter Mitwirkung eines Wirtschaftsprüfers und dessen Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu erstellen oder von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen (Abschlussprüfer). Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers und dessen Auswahl bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den vollständigen Jahresabschluss, den Bericht des Wirtschaftsprüfers und einen Vorschlag zur Gewinnverwendung unverzüglich vorzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (4) Jeder Gesellschafter hat das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft und die Rechnungslegung nachzuprüfen oder sie durch einen fachkundigen, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten auf seine Kosten nachprüfen zu lassen.

- (5) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Sie bestimmt über die Gewinnverwendung im Rahmen des Zwecks der Gesellschaft und unter Beachtung von § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags.

### § 13 Weitere Zahlungsverpflichtungen der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich über ihre Stammeinlage hinaus, zur Finanzierung der planmäßigen Anlaufverluste der Gesellschaft in den ersten fünf Geschäftsjahren der Gesellschaft, die in nachfolgendem Abs. 2 genannten Zuschüsse an die Gesellschaft zu leisten. Die Zuschüsse sind von der Gesellschaft ertragswirksam zu verbuchen und nicht einer Kapitalrücklage gutzuschreiben. Die Gesellschafter haben zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Zuschüsse.
- (2) Die Gesellschafter leisten folgende Zuschüsse an die Gesellschaft:

Gesellschafter	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	Summe EUR
████████████████████	██████	██████	██████	██████	██████	██████
████████████████████	██████	██████	██████	██████	██████	██████
████████████████████ ████████████████████ ████████████████████	██████	██████	██████	██████	██████	██████
██████ ████████████████████	█	█	█	█	█	█
██████ ████████████████████ ██████	██████	██████	██████	██████	██████	██████
████████████████████ ██████	██████	██████	██████	██████	██████	██████
████████████████████	██████	██████	██████	██████	██████	██████
████						
████						
<b>Summe</b>	<b>270.000</b>	<b>270.000</b>	<b>270.000</b>	<b>270.000</b>	<b>270.000</b>	<b>1.350.000</b>

- (3) Der von den Gesellschaftern für das Geschäftsjahr 2022 zu leistende Zuschuss ist 14 Tage nach Gründung der Gesellschaft zur Zahlung fällig. Die in den folgenden vier Geschäftsjahren zu leistenden Zahlungen sind jeweils zum 28.02. zur Zahlung fällig.
- (4) Zahlungsverpflichtungen der Gesellschafter sind von diesen ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- (5) Bleibt ein Gesellschafter, trotz zweifacher schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsführung, mit seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise länger als drei Monate in Verzug, sind die Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. c) für eine Einziehung seines Geschäftsanteils gegeben.

- (6) Die Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe dieses § 13 bleiben auch dann bestehen, wenn ein Gesellschafter vor Ablauf des 31.12.2026 als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, ungeachtet des Grundes seines Ausscheidens.

#### **§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile, Ansprüche gegen die Gesellschaft, Mitteilung von Veränderungen**

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft auf Dritte übertragbar.
- (3) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person und seiner Anschrift, bei juristischen Personen auch Änderungen der Firmierung und der Geschäftsführung, sowie Änderungen im Umfang seiner Beteiligung an der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.

#### **§ 15 Kündigung**

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft kündigen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (= Kündigungstermin). Erstmals ordentlich kündbar ist die Gesellschaft zum 31.12.2032. Eine Kündigung vor dem 31.12.2032 ist zulässig, wobei der Anspruch auf Abfindung nach § 17 dann nicht besteht und die Zahlungsverpflichtung nach § 13 von der vorzeitigen Kündigung unberührt bleibt.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Erklärung des Austritts ist gleichbedeutend wie die Kündigung.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.
- (4) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach Maßgabe der Regelungen des § 16 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen verlangen. Der oder die Abtretungsempfänger hat bzw. haben dafür eine Abfindung nach Maßgabe von § 17 zu bezahlen.
- (5) Wird das Übernahmerecht der Gesellschaft nicht bis zum Kündigungstermin, im Falle einer außerordentlichen Kündigung binnen drei Monaten nach der Kündigung, ausgeübt, so ist der ausscheidende Gesellschafter befugt, seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung nach § 14 Abs. 1 frei zu veräußern. Solange auch dies nicht erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft nach Abs. 3 bestehen. Nach seiner Wahl kann der ausscheidende Gesellschafter dann auch die Einziehung seiner Geschäftsanteile verlangen. Ist eine Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z. B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), so ist dann die

Gesellschaft aufzulösen.

- (6) Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, ruht an dem Zugang seiner schriftlichen Kündigung bei der Gesellschaft. Das Ausscheiden bzw. die Übertragung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters hat zu erfolgen mit Wirkung zum Kündigungstermin, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.

## **§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn
  - a) seine Geschäftsanteile vollständig oder teilweise aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten durch anderweitige Befriedigung des Gläubigers als durch die Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter wieder aufgehoben wird;
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
  - c) in der Person des Gesellschafters eine seine Ausschließung rechtfertigender Grund (entsprechend § 140 HGB) vorliegt, insbesondere der Gesellschafter Gesellschafterpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt und ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist;
  - d) der betreffende Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder er seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
  - e) seine Geschäftsanteile im Wege der Erbfolge auf einen oder mehrere Dritte übergeht;
  - f) sonstige Bestimmungen in dieser Satzung dies vorsehen.
- (3) Die Einziehung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassenden Einziehungsbeschlusses gegenüber dem betroffenen Gesellschafter bzw. dessen Nachfolger. Die Mitteilung erfolgt durch die Geschäftsführung und wird mit dem Zugang der Mitteilung beim betroffenen Gesellschafter bzw. dessen Nachfolger wirksam.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Geschäftsanteile von der Gesellschaft erworben oder an die verbleibenden Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Nominalgeschäftsanteile oder an Dritte übertragen werden; ein Erwerb durch die Gesellschaft selbst setzt voraus, dass die Geschäftsanteile voll eingezahlt sind.
- (5) Bei der Beschlussfassung über die Einziehung oder Übertragung der Geschäftsanteile hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

- (7) Die Einziehung oder Übertragung der Geschäftsanteile erfolgt gegen Abfindung nach Maßgabe von § 17 dieses Vertrages. Die Einziehung bzw. die Verpflichtung zur Abtretung der Geschäftsanteile wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses bzw. der Abtretungsverpflichtung.

### **§ 17 Abfindung eines Gesellschafters**

- (1) Ein ausscheidender Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Nominalbetrags der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile. Ein anteiliger Anspruch auf zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch nicht an die Gesellschafter ausgeschüttete Jahresüberschüsse oder Gewinnrücklagen besteht nicht.
- (2) Die Vergütung ist binnen sechs Monaten nach Erklärung der Einziehung oder der sonstigen Übertragung des Geschäftsanteils zur Zahlung fällig; sie ist bis dahin nicht zu verzinsen und nicht sicherzustellen.
- (3) Falls Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.
- (4) Verlangt die Gesellschaft die Übertragung eines Geschäftsanteils oder Teiles eines Geschäftsanteils an sich oder einen Dritten, gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die Vergütung vom Erwerber des Geschäftsanteils oder Teils des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

### **§ 18 Vererbung eines Geschäftsanteils**

- (1) Geht ein Geschäftsanteil im Wege der Erbfolge auf mehrere Personen über, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung aller sich aus der Gesellschafterstellung ergebenden Rechte und Pflichten zu bestellen. Bis dahin ruht ihr Stimmrecht und gelten Erklärungen der Gesellschaft, die gegenüber einem von ihnen abgegeben sind, als allen zugegangen. Ein Testamentsvollstrecker ist gemeinsamer Vertreter im Sinne dieser Bestimmung.
- (2) Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Einziehung des Geschäftsanteils gemäß § 16 Abs. 2 e) oder die Übertragung gemäß § 16 Abs. 4 dieses Vertrages.

### **§ 19 Befreiung vom Wettbewerbsverbot**

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Eine Entschädigung ist hierfür nicht zu leisten. Geschäftsführer der Gesellschaft können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, von einem vertraglichen oder gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden. In diesem Fall sind die Abgrenzungskriterien eindeutig festzulegen.

## **§ 20 Auflösung und Liquidation**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen die Auflösung der Gesellschaft beschließen.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt. Diese wird durch die Geschäftsführung durchgeführt, soweit diese nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

## **§ 21 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit rechtlich zulässig, nur im elektronischen Bundesanzeiger, andernfalls im Bundesanzeiger oder dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsblatt.

## **§ 22 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Notar, Registergericht, Rechtsanwalt, Steuerberater) bis zu einem Betrag von EUR 5.000,-. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital getragen.

## **§ 23 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Vertragslücke werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn man die Angelegenheit von vornherein bedacht hätte.